

Satzung
über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für
Ratsmitglieder, ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde
Nordkehdingen

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl., S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.01.2003 (Nds. GVBl., S. 36) hat der Rat der Samtgemeinde Nordkehdingen in seiner Sitzung am 06.03.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

1. Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Samtgemeinde Nordkehdingen wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaussfall und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonst ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
2. Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für volle Monate gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als einen Monat nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über einen Monat hinausgehende Zeit auf 25%. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 75% der Aufwandsentschädigung des Vertretenden. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt. Die Dauer des jährlichen Erholungsurlaubs wird auf 6 Wochen beschränkt – Erholungskuren eingeschlossen - .
3. Für eine Fahrkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

§ 2
Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) für Ratsmitglieder

1. Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 45,-- Euro, ein zusätzliches Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen wird nicht gezahlt.

§ 3 Zusätzliche Aufwandsentschädigung

Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

<i>a) an den 1. stellv. Samtgemeindebürgermeister</i>	<i>133,-- Euro</i>
<i>b) an den 2. stellv. Samtgemeindebürgermeister</i>	<i>100,-- Euro</i>
<i>c) an Fraktionsvorsitzende</i>	<i>100,-- Euro</i>
<i>d) an Beigeordnete</i>	<i>67,-- Euro</i>

Vereint ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält er für die höher bewertete Tätigkeit die volle zusätzliche Aufwandsentschädigung und von der für die niedriger bewertete Tätigkeit vorgesehene zusätzliche Aufwandsentschädigung 50%.

§ 4 Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 15,-- Euro.

§ 5 Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Personen

Von der Samtgemeinde Nordkehdingen mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragte Personen erhalten, sofern gesetzlich nicht anders geregelt, als Abgeltung ihrer Auslagen eine Aufwandsentschädigung von 25,-- Euro für eine Tätigkeit bis zu 6 Stunden täglich, höchstens 34,-- Euro pro Tag.

§ 6 Fahrkosten

- 1. Alle dem Rat angehörenden Mitglieder erhalten als Fahrkostenpauschale für Fahrten innerhalb der Samtgemeinde monatlich 0,90 Euro je Entfernungskilometer zwischen Wohnung und Samtgemeindesitz; Mitglieder des Rates, die ihre Wohnung innerhalb eines Umkreises von bis zu 4 km zum Samtgemeindesitz haben jedoch eine monatliche Pauschale von 3,60 Euro.*

2. Für Fahrten innerhalb der Samtgemeinde werden zusätzlich zu der vorstehenden Pauschale gezahlt pro einfachen Entfernungskilometer zwischen Wohnung und Samtgemeindesitz 0,60 €
monatlich
- | | |
|---------------------------------------------|-----------|
| an den 1. stellv. Samtgemeindebürgermeister | 1,5 fach |
| an den 2. stellv. Samtgemeindebürgermeister | 1,2 fach |
| an den Ratsvorsitzenden | 0,4 fach |
| an die übrigen Beigeordneten | 1,0 fach |
| an die Fraktionsvorsitzenden | 1,2 fach |
| an die Fachausschussvorsitzenden | 0,4 fach. |
3. Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen sowie ehrenamtlich tätige Personen und Ehrenbeamte erhalten als Fahrtkostenersatz 0,30 Euro je Kilometer.

§ 7 Verdienstausfall

1. Auf Antrag wird neben einer Aufwandsentschädigung gemäß §§ 2-5 und § 9 der glaubhaft gemachte Verdienst bis zur Höhe von 25,-- Euro je angefangene Stunde – höchstens 8 Stunden je Tag – erstattet.
2. Arbeitnehmer erhalten im Rahmen des Höchstsatzes gemäß Abs. 1 auf Antrag den entstandenen und nachgewiesenen Brutto-Verdienstausfall ersetzt. Dabei soll die Erstattung des Verdienstausfalles und darauf entfallende Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge unmittelbar mit dem Arbeitgeber geregelt werden.
3. Samtgemeinderatsmitglieder und nicht dem Samtgemeinderat angehörende hinzugewählte Mitglieder der Ausschüsse, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 1 oder 2 geltend machen können, erhalten auf Antrag für ihre im beruflichen oder häuslichen Bereich entstehenden Nachteile im Sinne von § 39 Abs. 5 Niedersächsische Gemeindeordnung eine Entschädigung von 10,-- Euro je angefangene Stunde.

§ 8 Entschädigung für Ehrenbeamte, sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger und weitere Mitglieder in der Freiwilligen Feuerwehr

1. Der Dienst als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr ist grundsätzlich ehrenamtlich. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausfall und Auslagenersatz besteht im Rahmen dieser Satzung.

2. *Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstaufalles, soweit nicht nachstehend eine Sonderregelung getroffen ist, wird folgende monatliche Aufwandsentschädigung gewährt:*
- | | |
|-----------------------------------------------------|-------------------|
| a) <i>Gemeindebrandmeister</i> | <i>82,50 Euro</i> |
| b) <i>stellvertretender Gemeindebrandmeister</i> | <i>41,25 Euro</i> |
| c) <i>Ortsbrandmeister</i> | <i>41,25 Euro</i> |
| d) <i>stellvertretender Ortsbrandmeister</i> | <i>20,50 Euro</i> |
| e) <i>Gerätewart der Ortswehren als Grundbetrag</i> | <i>16,50 Euro</i> |
| <i>und zusätzlich für jedes Fahrzeug</i> | <i>5,50 Euro</i> |
| f) <i>Gemeindesicherheitsbeauftragter</i> | <i>16,50 Euro</i> |
| g) <i>Gemeindeatemschutzbeauftragter</i> | <i>16,50 Euro</i> |
| h) <i>Gemeindefunkbeauftragter</i> | <i>1650- Euro</i> |
| i) <i>Jugendfeuerwehrwart</i> | <i>22,-- Euro</i> |
| j) <i>Gemeindekleiderwart</i> | <i>16,50Euro</i> |

Als Telefonkostenersatz erhalten Gemeindebrandmeister, stellv. Gemeindebrandmeister und Ortsbrandmeister die Grundgebühr für einen analogen Telefonanschluß. Soweit die Samtgemeinde die Kosten für einen Telefonanschluß im jeweiligen Feuerwehrgerätehaus trägt, erhalten Vorgenannte nur 50 % der Grundgebühr erstattet.

3. *In Fällen außergewöhnlicher Belastung und für bestimmte Tätigkeiten der Funktionsträger (2a-j), deren Ausmaß nicht vorhersehbar ist, wird an die Mitglieder der Feuerwehr, auch neben der Entschädigung nach Abs. 2, der sich ergebende Verdienstaufall nach § 7 erstattet. Voraussetzung für die Erstattung ist, dass die Inanspruchnahme notwendig zu solchen Zeiten erfolgt, die normalerweise für eine Erwerbstätigkeit zur Verfügung steht.*
4. *Den stimmberechtigten Teilnehmern an Brandmeistertagen und Kreisfeuerwehrverbandstagen wird eine Auslagen- und Verdienstaufallentschädigung in Höhe von 11,-- Euro je Tagung gezahlt.*
5. *Für die Teilnahme an Lehrgängen der Niedersächsischen Landesfeuerwehrschulen wird der entstandene Auslagen- und Verdienstaufall nach § 7 erstattet.*

Für die Teilnahme an Lehrgängen, die auf Landkreisebene durchgeführt werden, wird folgende Auslagen- und Verdienstaufallentschädigung je Lehrgang gewährt:

- | | |
|------------------------------------------|--------------------|
| a) <i>Maschinenlehrgang</i> | <i>123,-- Euro</i> |
| b) <i>Atemschutzgeräteträgerlehrgang</i> | <i>93,-- Euro</i> |
| c) <i>Sprechfunckerlehrgang</i> | <i>41,-- Euro</i> |
| d) <i>Grundlehrgang</i> | <i>18,-- Euro.</i> |

§ 9
Reisekosten

Für von der Samtgemeinde Nordkehdingen veranlassten Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes erhalten Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach den dem Samtgemeindebürgermeister für Dienstreisen zustehenden Sätzen. Sitzungsgelder oder Auslagenersatz werden daneben nicht gezahlt.

§ 10
Fälligkeit – Abrechnung

- 1. Die Leistungen nach dieser Satzung werden grundsätzlich monatlich nachträglich abgerechnet, lediglich Entschädigungen nach § 5 sowie Reisekosten gemäß § 10 sind sofort fällig.*
- 2. Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigung und des Ersatzes von Auslagen nach dieser Satzung ist ausschließlich Sache der Empfänger.*

§ 11
Inkrafttreten

- 1. Diese Satzung tritt zum 01.04.2003 in Kraft.*
- 2. Gleichzeitig treten die bisherige Satzung über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, ehrenamtlich tätige Personen und hauptamtliche Beamte in der Samtgemeinde Nordkehdingen sowie die 1., 2. und 3. Änderung dieser Satzung außer Kraft.*

Freiburg/Elbe, den 6. März 2003

SAMTGEMEINDE NORDKEHDINGEN

Goedecke
Samtgemeindebürgermeister

Die Satzung wurde am 27. März 2003 im Amtsblatt Nr. 11/2003 für den Landkreis Stade veröffentlicht.